

10.03.2020

Neudruck

## Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP**

zur Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP „Kohleausstiegsgesetz – Regelungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken anpassen“ (Drs. 17/8776)

Der Antrag erhält folgende Fassung:

### **Kohleausstiegsgesetz – Regelungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken anpassen**

#### **I. Ausgangslage**

Als Energie- und Industrieland Nummer eins hat Nordrhein-Westfalen eine Schlüsselposition für das Ziel von Klimaneutralität bis 2050 sowie die Erreichung der Pariser Klimaschutzziele. Die antragstellenden Fraktionen im Landtag NRW haben sich klar zu diesen Zielen bekannt und setzen sich konsequent für einen ambitionierten und wirksamen Klimaschutz ein. In diesem Zusammenhang haben die nordrhein-westfälische Landesregierung und die antragstellenden Fraktionen die Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) eng begleitet und eine eins-zu-eins Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen gefordert.

Mit dem am 29. Januar 2020 auf den Weg gebrachten Kohleausstiegsgesetz wurde durch die Bundesregierung die gesetzliche Umsetzung der Ergebnisse der WSB-Kommission eingeleitet. In Nordrhein-Westfalen sind mit großem Abstand im Ländervergleich die meisten Braun- und Steinkohlekraftwerkskapazitäten installiert und geht beim vorgelegten Stilllegungspfad voran. So wird Nordrhein-Westfalen bis 2023 als einziges Bundesland Braunkohlekraftwerke vom Netz nehmen und Kapazitäten von annähernd drei Gigawatt Leistung abbauen, was rund ein Drittel der derzeitigen Leistung ausmacht. Bis 2030 soll in unserem Land das zweite Drittel der Braunkohlekraftwerke stillgelegt werden, wodurch die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen um 70 Prozent oder mehr reduziert werden. Dabei ist die Versorgungssicherheit der Verbraucher, insbesondere der Industrie, fest im Blick. Der Gesetzentwurf betrifft deshalb auch die hier ansässige energieintensive Industrie, die auch eine unterbrechungsfreie und sichere Versorgung angewiesen ist.

Datum des Originals: 10.03.2020/Ausgegeben: 11.03.2020 (10.03.2020)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Der Gesetzentwurf zum Kohleausstieg stellt die entscheidenden Weichen für den Kohleausstieg in Deutschland. Hinsichtlich der geplanten Stilllegung von Steinkohlekraftwerken ist es ein Verhandlungserfolg der nordrhein-westfälischen Landesregierung, der antragstellenden Fraktionen sowie nordrhein-westfälischer Bundestagsabgeordneter, dass Steinkohlekraftwerksstandorte in strukturschwachen Gebieten eine Förderung erhalten. So sollen rund 660 Millionen Euro für fünf Standorte in die Region Ruhr gehen. Es gilt, den Abbau von Arbeitsplätzen so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Das vorgesehene Anpassungsgeld für Beschäftigte ist hierfür eine wichtige Regelung.

## II. Handlungsbedarf

Die WSB-Kommission empfiehlt in ihrem Abschlussbericht einen stetigen Ausstiegspfad für Kohlekraftwerke. Da der im Gesetzentwurf vorgesehene Stilllegungspfad der Braunkohlekraftwerke nicht linear verläuft, kommt den Steinkohlekraftwerken in diesem Zusammenhang eine besondere Funktion zu. Denn diese werden als Nachsteuerung für die Abschaltpläne der Braunkohlekraftwerke eingesetzt, damit dann in Summe ein stetiger Ausstiegspfad erreicht werden kann. Das bedeutet für die Steinkohlekraftwerke, dass ihr Ausstiegspfad im Vergleich zur Braunkohle wesentlich steiler verläuft und somit ein hoher wirtschaftlicher Druck entsteht.

Der Gesetzentwurf sichert die Umsetzung der Empfehlung eines linearen Gesamtreduktionspfads. Jedoch wird nicht ausreichend gewürdigt, welchen entscheidenden Zusatzbeitrag die Steinkohlekraftwerke hierfür leisten, da keine angemessenen Entschädigungszahlungen vorgesehen sind. Hinzu kommt, dass den Betreibern von Steinkohlekraftwerken ab 2024 bzw. 2027 entschädigungsfreie Stilllegungen durch Ordnungsrecht drohen. Für Investitions- und Rechtssicherheit gilt es diese Regelung so zu ändern, dass freiwillige Ausschreibungen bis 2030 greifen – wie von der WSB-Kommission empfohlen. Dies würde nicht zuletzt auch negative finanzielle Auswirkungen auf Kommunen vermeiden, da Steinkohlekraftwerke oftmals durch kommunale Unternehmen wie Stadtwerke betrieben werden. Andernfalls drohen hohe Abschreibungen, was den Beitrag der Stadtwerke zum Umbau eines zukunftsfähigen Energieversorgungssystems hemmt.

Auch bezüglich der Ausgestaltung der Höchstpreise besteht Nachbesserungsbedarf, da diese bisher zu restriktiv ausfallen und somit die beabsichtigte Wirkung, eine frühzeitige Beteiligung der Steinkohlekraftwerksbetreiber an den Ausschreibungen zu erwirken, verfehlt wird. Für eine eins-zu-eins Umsetzung sollte die Degression der Entschädigungshöhe bei den Ausschreibungsrunden für Steinkohlekraftwerke, die bei der Stilllegung weniger als 25 Jahre alt sind, entfallen. Von den neun jüngsten und modernsten Steinkohlekraftwerken, die alle nach 2013 in Betrieb genommen wurden, stehen alleine vier in Nordrhein-Westfalen. Diese Kraftwerke wurden für eine Laufzeit von mindestens 40 Jahren geplant. Stark verkürzte Laufzeiten und der klimapolitisch gewünschte Anstieg der ETS-Zertifikatepreise beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit der Steinkohlekraftwerke. Hier sind eine ausreichende strukturpolitische Unterstützung und eine angemessene Kompensation über die Stilllegungsprämien erforderlich. Nicht zuletzt gilt es dadurch sicherzustellen, dass die Investitionsbereitschaft von Energieunternehmen für benötigte Gaskraftwerke gestärkt wird, die mittel- und langfristig für die Versorgungssicherheit sowie die Erreichung der Klimaschutzziele entscheidend ist. Insbesondere muss auch sichergestellt werden, dass die Wärmeversorgung für Haushalts- und Industriekunden funktioniert. Für ausreichende Investitionen in die Umrüstung von Kohle- auf Gaskraftwerke spielt auch der sogenannte Kohleersatzbonus eine wesentliche Rolle. Dieser ist zwar im Gesetzentwurf vorgesehen, die Höhe ist aber noch nicht ausreichend, um effektive Anreize für emissionsärmere KWK-

Anlagen oder Anlagen zur Erzeugung von regenerativ erzeugter, innovativer Fernwärme zu schaffen.

Insgesamt muss gewährleistet sein, dass die Abschaltung von Kraftwerken zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung führt und dass die Versorgungssicherheit für Industrie, Mittelstand und Haushalte stets gewährleistet bleibt. Somit darf ein Kohleverfeuerungsverbot erst dann greifen, wenn ausreichend Ersatzanlagen in Betrieb sind.

Die Rechtslage sieht aktuell keine Rückbauverpflichtung für nicht energiewirtschaftlich genutzte Steinkohlekraftwerksstandorte vor. Angesichts der bislang ungenügend ausgestalteten Entschädigungszahlungen ist fraglich, ob die Kraftwerksbetreiber in jedem einzelnen Fall in der Lage sein werden, diesen Rückbau zu leisten. Für den notwendigen Strukturwandel und die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie werden jedoch real verfügbare Flächen benötigt. Ziel sollte es deshalb sein, eine erhöhte und auskömmliche Entschädigungsregelung für Kraftwerksbetreiber mit der Verpflichtung des Rückbaus schwerpunktmäßig zu gewerblich nutzbaren Flächen zu kombinieren, falls der Standort nicht mehr energiewirtschaftlich genutzt wird. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag für den Strukturwandel geleistet.

Das geplante Kohleausstiegsgesetz setzt entscheidende Rahmenbedingungen, die über Jahrzehnte Auswirkungen auf den Energie- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen haben werden. Damit das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung voll entfalten kann und sich Nordrhein-Westfalen als innovatives und klimafreundliches Industrie- und Energieland neu erfinden kann, ist es entscheidend, dass bei den aufgeführten Punkten zum Steinkohleausstieg nachgebessert wird und auch die Situation der Steinkohlekraftwerke angemessen berücksichtigt wird. Staatliche Eingriffe in Eigentumsrechte müssen entsprechend adäquat kompensiert werden. Dies ist Ausdruck unserer Rechtsstaatskultur.

### **III. Beschlussfassung**

Der Landtag beauftragt die Landesregierung sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass angemessene Entschädigungszahlungen für Steinkohlestilllegungen sichergestellt werden.
- dass für Stilllegungen auskömmlich entschädigte Kraftwerksbetreiber zur wirtschaftlichen Erschließung und Entwicklung der Kraftwerksareale und zu einer Reinvestition der Entschädigungen in den betroffenen Regionen beitragen müssen.
- dass freiwillige Ausschreibungen bis 2030 verlängert werden und auskömmliche Höchstpreise in den Auktionen gewährleistet sind.
- dass wirksame Anreize für die Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK durch einen erhöhten Kohleersatzbonus sowie eine höhere Grundförderung gesetzt werden.
- dass Investitions- und Rechtssicherheit gegeben ist.
- dass die Investitionsanreize für Umrüstungen zu emissionsarmen Brennstoffen bei KWK-Anlagen so gesetzt werden, dass vor Eintritt eines Kohleverfeuerungsverbotes ausreichend Wärme- und Stromkapazitäten geschaffen wurden.

Änderungsbefehle:

Dafür sind am Antrag mit der Drucksachenummer 17/8776 folgende Änderungen erforderlich:

1. In Abschnitt I wird im ersten Absatz der Satz

*„Die NRW-Koalition hat sich klar zu diesen Zielen bekannt und setzt sich konsequent für einen ambitionierten und wirksamen Klimaschutz ein. In diesem Zusammenhang hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) eng begleitet und eine Eins-zu-eins-Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen gefordert.“*

wie folgt gefasst:

*„Die antragstellenden Fraktionen im Landtag NRW haben sich klar zu diesen Zielen bekannt und setzen sich konsequent für einen ambitionierten und wirksamen Klimaschutz ein. In diesem Zusammenhang haben die nordrhein-westfälische Landesregierung und die antragstellenden Fraktionen die Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) eng begleitet und eine eins-zu-eins Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen gefordert.“*

2. In Abschnitt I wird im ersten Absatz folgender Satz gestrichen:

*„Auch in der am 15./16. Januar 2020 erzielten Bund- Länder-Einigung zum Kohleausstieg hat sich die Landesregierung aktiv eingebracht und eine wesentliche Rolle bei den Verhandlungen eingenommen.“*

3. In Abschnitt I wird im zweiten Absatz folgender Satz gestrichen:

*„Diese Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen entspricht dem CO<sub>2</sub>- Reduktionsziel der durch die Landesregierung vorgelegten Energieversorgungsstrategie, die die energiepolitischen Weichen für eine klimaverträgliche, sichere und bezahlbare Energieversorgung schafft.“*  
gestrichen.

4. In Abschnitt I wird im dritten Absatz der Satz

*„Hinsichtlich der geplanten Stilllegung von Steinkohlekraftwerken ist es ein Verhandlungserfolg der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dass Steinkohlekraftwerksstandorte in strukturschwachen Gebieten eine Förderung erhalten.“*

wie folgt gefasst:

*„Hinsichtlich der geplanten Stilllegung von Steinkohlekraftwerken ist es ein Verhandlungserfolg der nordrhein-westfälischen Landesregierung, der antragstellenden Fraktionen sowie nordrhein-westfälischer Bundestagsabgeordneter, dass Steinkohlekraftwerksstandorte in strukturschwachen Gebieten eine Förderung erhalten.“*

5. In Abschnitt I, Absatz drei werden nach den Worten „660 Millionen Euro“ die Worte „für fünf Standorte in“ eingefügt.

6. In Abschnitt II werden im dritten Absatz die Sätze

*„Durch die stark verkürzten Laufzeiten werden die Investitionsbedingungen rückwirkend erheblich verschlechtert, was wiederum das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet. In der Konsequenz wird auch die Bereitschaft von Energieunternehmen sinken, in die Errichtung der zur Wahrung der mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit sowie die Erreichung der Klimaschutzziele entscheidenden Gaskraftwerke zu investieren.“*

durch folgende Sätze ersetzt:

*„Stark verkürzte Laufzeiten und der klimapolitisch gewünschte Anstieg der ETS-Zertifikatspreise beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit der Steinkohlekraftwerke. Hier sind eine ausreichende strukturpolitische Unterstützung und eine angemessene Kompensation über die Stilllegungsprämien erforderlich. Nicht zuletzt gilt es dadurch sicherzustellen, dass die Investitionsbereitschaft von Energieunternehmen für benötigte Gaskraftwerke gestärkt wird, die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit sowie die Erreichung der Klimaschutzziele entscheidend ist.“*

7. In Abschnitt II wird im fünften Absatz der Satz

*„Deshalb ist zu prüfen, ob eine erhöhte und auskömmliche Entschädigungsregelung für Kraftwerksbetreiber mit der Verpflichtung des Rückbaus kombiniert werden kann, falls der Standort nicht mehr energiewirtschaftlich genutzt wird.“*

durch folgenden Satz ersetzt:

*„Ziel sollte es deshalb sein, eine erhöhte und auskömmliche Entschädigungsregelung für Kraftwerksbetreiber mit der Verpflichtung des Rückbaus schwerpunktmäßig zu gewerblich nutzbaren Flächen zu kombinieren, falls der Standort nicht mehr energiewirtschaftlich genutzt wird.“*

8. In Abschnitt II wird im m letzten Absatz der Satz

*„Damit das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung voll entfalten kann und sich Nordrhein-Westfalen als innovatives und klimafreundliches Industrie- und Energieland neu erfinden kann, ist es entscheidend, dass bei den aufgeführten Punkten zum Steinkohleausstieg nachgebessert wird und keine Ungleichbehandlung zwischen Braun- und Steinkohlekraftwerken stattfindet.“*

wie folgt gefasst:

*„Damit das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung voll entfalten kann und sich Nordrhein-Westfalen als innovatives und klimafreundliches Industrie- und Energieland neu erfinden kann, ist es entscheidend, dass bei den aufgeführten Punkten zum Steinkohleausstieg nachgebessert und auch die Situation der Steinkohlekraftwerke angemessen berücksichtigt wird.“*

9. In Abschnitt III wird der erste Beschlusspunkt gestrichen.

10. In Abschnitt III wird an zweiter Stelle folgender, neuer Beschlusspunkte:

*„- dass für Stilllegungen auskömmlich entschädigte Kraftwerksbetreiber zur wirtschaftlichen Erschließung und Entwicklung der Kraftwerksareale und zu einer Reinvestition der Entschädigungen in den betroffenen Regionen beitragen müssen.“*

11. In Abschnitt III werden im vierten Beschlusspunkt hinter dem Wort „Kohlebonus“ die Worte „sowie eine höhere Grundförderung“ eingefügt.

12. In Abschnitt II wird der letzte Beschlusspunkt wie folgt gefasst:

*„- dass die Investitionsanreize für Umrüstungen zu emissionsarmen Brennstoffen bei KWK-Anlagen so gesetzt werden, dass vor Eintritt eines Kohleverfeuerungsverbot es ausreichend Wärme- und Stromkapazitäten geschaffen wurden.“*

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Henning Rehbaum

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Marc Herter  
Frank Sundermann

Christof Rasche  
Henning Höne  
Dietmar Brockes  
Ralph Bombis

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion